

Entwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung über die Erhaltung der Dachlandschaft im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 geändert wird

Auf Grund des § 11 Grazer Altstadterhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 96/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 28/2015, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erhaltung der Dachlandschaft im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 2/1986, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erhaltung der Grazer Dachlandschaft (Grazer Dachlandschaftsverordnung)“

2. *§ 1 lautet:*

„§ 1

Im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 – GAEG 2008 ist bei Öffnungen und Aufbauten sowie sonstigen Veränderungen der Dachhaut auf eine Einfügung in das überlieferte Erscheinungsbild der Grazer Dachlandschaft zu achten. Die Dachlandschaft umfasst hierbei die Gesamtheit der gestaltwirksamen Merkmale der Dachzone, wie Größe, Form, Konstruktion, Neigung, Gesimse bzw. Traufenausbildung, Deckungsmaterial, Elementform, Deckungsfarbe, Aufbauten (Gaupen, Zwerchhäuser, Rauch- und Abgasfänge, Kehrstege sowie Antennen-, Klima-, Solar- und PV-Anlagen udgl.) sowie Verschneidungen der Dächer. Der Sichtbarkeit der Dachlandschaft von den öffentlichen Verkehrsflächen, von allen übrigen öffentlich zugänglichen Freiflächen (Höfen udgl.), vom Schlossberg sowie vom umgebenden Hügelland des Grazer Beckens kommt maßgebende Bedeutung zu.“

3. *§ 2 Z 1 lautet:*

- „1. An die Dachfarbe des Gebäudes angepasste, optisch rahmenlos wirkende Solar- und PV-Anlagen mit matter, entspiegelter Oberfläche sind dachintegriert oder dachparallel sowie aneinandergereiht, in einer geschlossenen Geometrie (ohne gezahnte oder abgetreppte Ränder) oder in Form einer vollflächigen Belegung des Daches mit Paneelen und ergänzenden Blindmodulen zulässig (Anlage „Symbolbeispiele zu Solar- und PV-Anlagen“).“

4. *§ 3 lautet:*

„§ 3

Bei Gebäuden, deren Dachflächen nach § 5 GAEG 2008 zu erhalten sind, sind nachstehende Maßnahmen wegen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes nicht bewilligungsfähig:

1. Flachdächer in der Zone 1, ausgenommen für Nebengebäude oder Anbauten von untergeordneter Bedeutung;
2. Solar- und PV-Anlagen in der Zone 1, ausgenommen auf untergeordneten Hofgebäuden, Garagen, Flugdächern udgl. sowie auf Flachdächern mit entsprechendem Attikauüberstand und neuen Dachflächen;

3. bei Neueindeckung in der Zone 1 das Abgehen von der Ziegeldeckung;
4. bei Neueindeckung in der Zone 2 und in den weiteren Zonen das Abgehen von dem die jeweilige Dachlandschaft des Ensembles im überwiegenden Maße prägenden Dachdeckungsmaterial;
5. Dachdeckung mit einer zur Falllinie asymmetrischen Wirkung;
6. Dachfenster ohne einheitliches Format nach Maßgabe der Sichtbarkeit;
7. Dachfenster in mehr als zwei Ebenen;
8. Dachfenster, die nicht im Rhythmus der Sparren oder der Fensterachsen der Fassade angeordnet sind;
9. Kehrstege sowie Antennen- und Klimaanlage nach Maßgabe der Sichtbarkeit.“

5. Dem § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist am 17. Jänner 1986 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten der Titel, § 1, § 2 Z 1, § 3 und die Anlage 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..., in Kraft.“

6. Anlage 1 wird angefügt.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Landeshauptmann Drexler